

Vorsicht festzustellen: nicht sämtliche vorhandenen Daten sollen auch weltweit bekannt gemacht werden (dies betrifft insbesondere auch Daten geographischer Informationssysteme etc.).

4. Fazit

Die freie Abfrage von Grundbuchdaten via Internet ist im vorgesehenen Rahmen mit dem geltenden Recht *nicht* vereinbar.

Ob eine kontrollierte Abfrage rechtskonform realisiert werden könnte, ist je nach konkretem Vorhaben gesondert zu prüfen.

VI. Kann der Patient vom Spital die Herausgabe der Originale der Krankengeschichte verlangen?

Fragestellung

Es war zu prüfen, ob Patienten eines Spitals, das dem kantonalen Datenschutzgesetz untersteht, das Recht haben, die Originale ihrer Krankengeschichte (bzw. Teile davon) herauszuverlangen.

Aus den Empfehlungen

1. Ausgangspunkt

Das vollständige Einsichtsrecht in die eigenen Akten ist gegeben, wurde durch niemanden bestritten – und ist dem Patienten auch gewährt worden. Ebenfalls wurde die Möglichkeit geboten, kostenlos Kopien der Krankengeschichte anzufertigen. Es geht hier somit ausschliesslich um die Frage nach der Aushändigung bzw. Vernichtung der *Originale* der Krankengeschichte.

2. Rechtsgrundlage

§ 11 DSG sieht unter dem Titel «Anonymisieren und Vernichten von Daten» folgendes vor:

«Organe müssen Daten, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht unmittelbaren Beweis Zwecken dienen oder dem zuständigen Archiv abzuliefern sind.»

Für das Spital stellen sich hier insbesondere *beweisrechtliche* Fragen: Solange Zivil- oder strafrechtsrelevante Fristen laufen, muss das Spital grundsätzlich (zur Ausnahme s. den folgenden Abschnitt) noch über die entsprechenden Original-Beweisunterlagen verfügen. In der Regel sind die Akten somit während mindestens 10 Jahren seit Abschluss des Falles aufzubewahren.

Es ist vorstellbar, dass jemand seine vollständigen Unterlagen vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgehändigt erhält, etwa im Falle eines definitiven Ver-

lassens der Schweiz. Diesfalls hat der Patient die Übernahme der Aufbewahrungspflicht und die Entbindung der Klinik von jeglicher Verantwortung schriftlich zu bestätigen.

Es fragt sich dann jedoch, ob die Klinik noch Kopien behalten darf, falls sich noch Anstände im Verhältnis Versicherer-Klinik bzw. Strafrechtsbehörden-Klinik – beispielsweise bei der Einleitung einer Strafuntersuchung gegen einen Mitarbeiter – stellen könnten.

Sind sämtliche Fristen abgelaufen, so stellt sich die Frage nach der Archivierung. Falls nicht zu archivieren ist, ist zwingend zu vernichten. Anstelle der Vernichtung können die Unterlagen auch ohne Weiteres den Betroffenen auf deren Wunsch herausgegeben werden.

3. Fazit

Vor Ablauf von Verjährungsfristen sollten Originalakten aus Beweisgründen grundsätzlich *nicht* herausgegeben werden.¹⁰

¹⁰ Ergänzender Hinweis: Der Rechtsdienst FMH hat Mustererklärungen betr. Herausgabe von Original-Akten ausgearbeitet. Diese beziehen sich jedoch auf das Verhältnis Patient – private Arztpraxis. Diese Erklärung ist auf der Web-Site des FMH veröffentlicht: «<http://www.fmh.ch>».